

darauf, ob der jeweils kritisierte Verordnungspunkt bereits zuvor in Kraft war, also eine unbegründete Beschwerde darstellte oder ob es sich um eine Neuerung handelte, die zu Lasten der Untertanen ging und damit durchaus zu beanstanden war. So wies sie beispielsweise die Klage gegen die Aufsicht des Forstamts über die Rodtheckenbenutzung korrekterweise mit Verweis auf die älteren Forstordnungen zurück¹⁰¹. Umgekehrt votierten die Regierungsräte im Sinne der Untertanen, wenn sie wie im Fall der Geißenhaltung und -weide beantragten, daß es bei der alten Verordnung und Erlaubnis bleiben sollte und die Geißen weiterhin zusammen mit den Schafen und dort, wo sie keinen Schaden anrichteten, auch mit dem Rindvieh in den Wald getrieben werden könnten¹⁰². Auch die neuerliche Reglementierung hinsichtlich der Eckernutzung sah die Regierung nicht ein, weil lediglich für den Schweineeintrieb in die herrschaftlichen Waldungen der Demeth zu entrichten wäre und eine Ausdehnung dieser Abgabe auf die Schweinemast in den gemeindeeigenen Wäldern *nur bey denen Unterthanen viel Querulirens machen würde, als ob es bloß auf Profit von der Jägerery angesehen sey*¹⁰³. Generell läßt sich sagen, daß die Saarbrücker Regierung im Zweifelsfalle für die Untertanen stimmte; dies tat sie, indem sie dem Forstamt häufig zur *Moderation, Diskretion* oder *Vorsehung* bei der Ausführung der jeweiligen Artikel riet. Konkret bedeutete dies, daß die Regierung dem Forstamt vorschlug, in der Praxis sich nicht immer an den Buchstaben der einzelnen Bestimmungen zu halten, sondern etwas flexibler damit umzugehen. So sollte das Forstamt etwa mit der Sperrung von Walddistrikten zur Schonung des Wildes Vorsicht walten lassen, damit der für die Untertanen so wichtige Viehtrieb nicht unnötig gehemmt werde¹⁰⁴; und in bezug auf die neu eingeführten Holztage hatte man sich schon intern auf vier Tage in der Woche geeinigt in der Hoffnung, die Beschwerde würde sich dadurch erübrigen¹⁰⁵. Erstaunlicherweise bezog die Regierung den zentralen Verordnungspunkt, der die Aufsicht des Oberforstamts über den Gemeinewald vorschrieb, nicht in ihr Gutachten mit ein.

Noch bevor die Regierung ihr Gutachten nach Usingen abschicken konnte, erreichte sie eine weitere Petition aus der bislang noch ruhig gebliebenen, am südlichen Rand

¹⁰¹ Allerdings möge die Herrschaft klarstellen, daß hierunter nicht das Feldweideland, das weiterhin zur freien Disposition jeder Gemeinde bleiben sollte, verstanden werde, weil eine auch hierbei von den Untertanen befürchtete *Einschränkung eben zu dieser Querel den mehrsten Anlaß gegeben habe*, vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12. März 1729: P.14 (zit.S.34); s.a. zu den Hecken P.34 wiederum mit Verweis auf alte Forstordnungen; zur Feldweidewirtschaft vgl. Karbach, Bauernwirtschaften, S.94f.

¹⁰² Vgl. P.49 d. Gutachtens der Saarbrücker Regierung v. 12. März 1729: LA SB 22/2309, S.31-41.

¹⁰³ Vgl. die Punkte 48 u. 70 des Gutachtens der Saarbrücker Regierung v. 12. März 1729: LA SB 22/2309, S.31-41 (hier zit. P.70, S.41).

¹⁰⁴ Vgl. die Art.46u.47 im Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12. März 1729: LA SB 22/2309, S.31-41, die sich z.B. nicht in der Spezifikationsliste der Landbeschwerden v. Februar 1729 befinden.

¹⁰⁵ Vgl. die Punkte 43u.44 zu den Holztagen; der Rat zur Diskretion etc. findet sich an sehr vielen Stellen d. Gutachtens der Saarbrücker Regierung v. 12. März 1729: LA SB 22/2309, S.31-41.